

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-05
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-08
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-05
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-73

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Auengleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?